



GEMEINDERAT
BESCHLUSS DER 5. SITZUNG VOM MONTAG, 25. MÄRZ 2024

57	G2	GEMEINDEORGANISATION, BEHÖRDEN
	G2.03	Gemeindeversammlung
	G2.03.2	Einzelne Gemeindeversammlungen
		Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2024 - Genehmigung der Teilrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung der Politischen Gemeinde Schleinikon (Separater Gebührentarif)

Ausgangslage

Für die Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2024 wurde für die Teilrevision der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlage (separater Gebührentarif) folgende Vorlage vorbereitet, welche zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet wird.

- x. **Genehmigung Teilrevision Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) der Gemeinde Schleinikon (separater Gebührentarif)**

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt

1. Der vorliegenden Teilrevision der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) der Gemeinde Schleinikon (separater Gebührentarif) vom 25. März 2024 zuzustimmen.
2. Die Verordnung wird auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.

Weisung

Ausgangslage

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2020 haben die stimmberechtigten Personen der Gemeinde Schleinikon der heute gültigen SEVO zugestimmt. Damit verfügt die Gemeinde Schleinikon über einen zeitgemässen kommunalen Erlass, der die aktuellen gesetzlichen Anforderungen bezüglich Entwässerungskonzeption, Gewässerschutz und Qualitätssicherung der Anlagen in hohem Masse berücksichtigt.

Finanzierungsgrundsätze

Bei den öffentlichen Abwasseranlagen (öffentliche Kanalisation) handelt es sich um einen Eigenwirtschaftsbetrieb, für dessen Finanzierung die Gemeinde, gestützt auf die Gesetzgebung des Kantons, Gebühren und Beiträge erhebt, die auf den folgenden Grundsätzen beruhen:

- **Kostendeckungsprinzip**
Nach dem Kostendeckungsprinzip sind die Kosten eines Betriebs mittelfristig durch Entgelte zu decken. Das Kostendeckungsprinzip verbietet eine Gewinnorientierung.
- **Verursacherprinzip**
Nach dem Verursacherprinzip sind die Kosten einer Leistung von derjenigen Person zu tragen, die sie verursacht hat. Bei den Eigenwirtschaftsbetrieben verlangt das Verursacherprinzip, dass für die Leistungen Entgelte erhoben und die Nutzniesserinnen und Nutzniesser im Ausmass der bezogenen Leistung belastet werden.

Gebührentarif

Der aktuelle Gebührentarif regelt die Grund- und Mengengebühr sowie die Abgeltung von Sonderleistungen, welche durch den Gemeinderat nach Bedarf unter Einhaltung des vorgegeben Verfahrens veränderten Verhältnissen angepasst werden können. Einzig die Anschlussgebühren sind verbindlich in der aktuellen SEVO aktuell mit 1 % exkl. MwSt. der Gebäudeversicherungssumme sämtlicher Haupt- und Nebenbauten festgelegt.

Aus der Sicht des Gemeinderates erscheint es sinnvoll und verhältnismässig, wenn die Höhe der einzelnen Gebühren gesamthaft im separaten Tarif festgelegt und deren Definition und Berechnungsgrundlagen unverändert in der Verordnung verbleiben. Somit besteht die Möglichkeit, dass veränderten Verhältnisse – ohne einer separaten Änderung der SEVO – bei Bedarf flexibel und adäquat mit erforderlichen Anpassungen begegnet werden kann. So geschehen bei der erfolgten Anpassung (Senkung) des Wasserpreises auf den 1. Januar 2024.

Vorgehen bei Gebührenanpassungen

Bei allfälligen Anpassungen der Höhe von Gebühren werden die Mitwirkungsrechte der Bevölkerung angemessen gewahrt. So hat der Gemeinderat – als zuständige Behörde - vorgängig jeder Anpassung bzw. Festsetzung/Genehmigung einer Preiserhöhung oder -senkung den Preisüberwacher anzuhören, wozu ihm die entsprechenden Unterlagen einzureichen sind. Danach sind Gebührenanpassungen bzw. der entsprechende Beschluss zusammen mit der Empfehlung und Ausführungen des Preisüberwachers während 30 Tagen auf der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Während der Auflagefrist kann dagegen beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Allgemeine Anpassung

Der Passus gemäss Art 23 Abs. 2 lit d.:

d. historische Gebäudeversicherungssummen werden nicht berücksichtigt (in einer ähnlichen Formulierung)

befindet sich im falschen Absatz. Dabei handelt es sich um keinen Tatbestand, welcher eine Nachzahlung ausschliesst, sondern dies muss bei der Berechnung der Nachzahlung von Anschlussgebühren berücksichtigt werden. Daher soll dies gleichzeitig berichtigt werden, womit diese Position neu in Art. 23 Abs. 1 überführt und in Abs. 2 lit. d gestrichen wird.

Anpassungen SEVO und Gebührentarif

SEVO:

Basierend auf diesen Ausführungen ergeben sich folgende Anpassungen in der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen:

Bisher	Neu
Art. 19 Abwassergebühren und -beiträge	Art. 19 Abwassergebühren und -beiträge
<p>Die Gemeinde erhebt</p> <p>a. Mehrwertbeiträge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren,</p> <p>b. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung,</p> <p>c. c. Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung</p>	<p>¹Die Gemeinde erhebt</p> <p>a. Mehrwertbeiträge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren,</p> <p>b. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung,</p> <p>c. Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung.</p> <p>² Für diese Gebühren wird im Rahmen der Ausführungsbestimmungen ein Gebührentarif festgesetzt.</p> <p>³ Die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung untersteht dem Verursacherprinzip.</p> <p>⁴ Investitionen die der Werterhaltung der Anlagen dienen, gelten als gebundene Ausgaben</p>
Art. 21 Bemessung der Anschlussgebühr	Art. 21 Bemessung der Anschlussgebühr
<p>«Bemessung nach der Gebäudeversicherungssumme»</p> <p>¹ Die Anschlussgebühr wird nach der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude bemessen. Sie beträgt 1% exkl. MwSt. der Gebäudeversicherungssumme sämtlicher Haupt- und Nebenbauten. Die Gebäudeversicherungssumme berechnet sich wie folgt:</p> <p style="padding-left: 40px;">Gebäudeversicherungssumme = Basiswert x Teuerungsfaktor des Anschlussjahres</p> <p>² Werden Grundstücke an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen mit Anlagen, für die keine Gebäudeversicherungssumme er-</p>	<p>Bemessung nach der Gebäudeversicherungssumme»</p> <p>¹ Die Anschlussgebühr wird nach der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude bemessen und umfasst sämtliche Haupt- und Nebenbauten. Die Gebäudeversicherungssumme berechnet sich wie folgt:</p> <p style="padding-left: 40px;">Gebäudeversicherungssumme = Basiswert x Teuerungsfaktor des Anschlussjahres</p> <p>² Werden Grundstücke an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen mit Anlagen, für die keine Gebäudeversicherungssumme er-</p>

<p>mittelt werden kann (wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen, Schwimmbäder usw.), setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.</p> <p>³ Bauliche Werterhöhungen am Gebäude wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrößerungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Abs. 1.</p>	<p>mittelt werden kann (wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen, Schwimmbäder usw.), setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.</p> <p>³ Bauliche Werterhöhungen am Gebäude wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrößerungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Vorgaben gemäss Abs. 1.</p>
<p>Art. 23 Nachforderung von Anschlussgebühren</p>	<p>Art. 23 Nachforderung von Anschlussgebühren</p>
<p>¹ Für die Berechnung der Nachzahlung gilt die Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme zwischen der letztmaligen Schätzung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich und der auf Kosten der Eigentümer erfolgten Neuschätzung bzw. die durch die Ermässigung begründete Differenz.</p> <p>² Keiner Gebühreinnachzahlung unterliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Rein werterhaltende bauliche Massnahmen wie Sanierung und Erneuerungen ohne Vergrößerung des umbauten Raumes b. Energetische Massnahmen wie Aussenisolationen und Fensterersatz im Zusammenhang mit der energetischen Gebäudehüllensanierung c. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien d. historische Gebäudeversicherungssummen werden nicht berücksichtigt (in einer ähnlichen Formulierung) <p>³ ...</p> <p>⁴ ...</p>	<p>1 Für die Berechnung der Nachzahlung gilt die Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme zwischen der letztmaligen Schätzung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich und der auf Kosten der Eigentümer erfolgten Neuschätzung bzw. die durch die Ermässigung begründete Differenz. Historische und Denkmalflegerische Gebäudeversicherungssummen werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>² Keiner Gebühreinnachzahlung unterliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Rein werterhaltende bauliche Massnahmen wie Sanierung und Erneuerungen ohne Vergrößerung des umbauten Raumes b. Energetische Massnahmen wie Aussenisolationen und Fensterersatz im Zusammenhang mit der energetischen Gebäudehüllensanierung c. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien <p>³</p> <p>⁴</p>

Im Weiteren bleibt die SEVO unverändert bestehen.

GEMEINDERAT
BESCHLUSS DER 5. SITZUNG VOM MONTAG 25. MÄRZ 2024

Gebührentarif:

Der Gebührentarif wird neu mit folgender Ziffer ergänzt:

2. Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr beträgt 1% exkl. MwSt. der Gebäudeversicherungssumme sämtlicher Haupt- und Nebenbauten.

Die übrigen Positionen bleiben unverändert bestehen und erhalten die folgende weiterführende Nummerierung:

3. Grund- und Mengengebühren

.....

4. Abgeltung von Sonderleistungen

.....

5. Mehrwertsteuer

.....

Der neue Gebührentarif wird auf den 1. Januar 2025 zusammen mit der revidierten Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen in Kraft treten. Dazu wird der Gemeinderat zu gegebener Zeit einen Beschluss fassen, wobei die Gebührenansätze unverändert bestehen bleiben.

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit dieser Teilrevision eine Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen vorzulegen, mit welcher die Möglichkeit besteht, veränderten Verhältnissen bei Bedarf flexibel und adäquat unter Wahrung der Mitwirkungsrechte der Bevölkerung Anpassungen am Gebührentarif vorzunehmen. Davon wird er zurückhaltend und unter Berücksichtigung der bestehenden Grundsätze Gebrauch machen. Er empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Vorlage zuzustimmen.

Schleinikon, 25. März 2024

Florina Böhler

Gemeindepräsidentin

Thomas Holl

Gemeindeschreiber

Im Weiteren wird betreffend Sachverhalt auf die Akten verwiesen.

Erwägungen

1. Dem Gemeinderat obliegt die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung (Art. 26 Abs. 1 Ziffer 4 Gemeindeordnung), womit vorliegend dessen Zuständigkeit gegeben ist.
2. Die Rechtssetzungsbefugnis für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen vorliegend der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen kommt der Gemeindeversammlung zu (Art. 13 Abs. 1 Ziffer 4 Gemeindeordnung). Somit kann diese Vorlage zu Händen der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2024 verabschiedet werden.
3. Die Rechnungsprüfungskommission prüft Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden bzw. entschieden haben (§ 59 Abs 2 GG). Diese Teilrevision hat gegenwärtig keine finanziellen Auswirkungen, jedoch wird es aufgrund der «Einheit der Materie» als opportun erachtet deren Stellungnahme einzuholen. Somit wird diese Vorlage der Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

DER GEMEINDERAT BESCHLIESST:

1. Die bereinigte Vorlage für die Teilrevision der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) der Gemeinde Schleinikon (separater Gebährentarif) wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und zu Händen der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2024 verabschiedet.
2. Die Vorlage wird im Sinne von § 59 Abs. 2 GG der Rechnungsprüfungskommission (RPK) Schleinikon zur Prüfung und Berichterstattung übermittelt. Diese wird - in Übereinstimmung mit dem Terminplan - gebeten ihre Rückmeldung gemäss Terminplan für die Gemeindeversammlung an Gemeindeschreiber Thomas Holl zu richten.
3. Der Gemeindeschreiber wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Mitteilung an:
 - RPK, Mario Furrer, Präsident (e-mail)
 - Tiefbauvorstand Daniel Hirt (e-mail)
 - Gemeindepräsidentin Florina Böhler (e-mail)
 - Finanzverwaltung
 - Akten

GEMEINDERAT
BESCHLUSS DER 5. SITZUNG VOM MONTAG 25. MÄRZ 2024

GEMEINDERAT SCHLEINIKON

Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber



Florina Böhler



Thomas Holl

Versand am: **27. März 2024**



Gemeinde Schleinikon

TARIFBLATT

zur Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) der Gemeinde Schleinikon

gültig ab 1. Januar 2025

1. Grundlage

Dieses Tarifblatt ist integrierender Bestandteil der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) der Gemeinde Schleinikon (genehmigt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 3. Dezember 2020 und 26. Juni 2023). Aktualisierte Sätze der Grund- und Mengengebühr werden durch den Gemeinderat festgelegt und öffentlich bekanntgemacht.

2. Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr beträgt 1% exkl. MwSt. der Gebäudeversicherungssumme sämtlicher Haupt- und Nebenbauten-

3. Grund- und Mengengebühren

Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt **CHF 0.48** je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche.

Mengengebühr

Die Mengengebühr beträgt **CHF 3.20** je Kubikmeter Wasser.

4. Abgeltung von Sonderleistungen

Besondere von der Bezügerin/vom Bezüger veranlasste Verwaltungshandlungen wie Spezialablesung des Zählers, Wiederplombierung von Umgehungsventilen, Installationskontrolle etc. werden nach Aufwand verrechnet.

5. Mehrwertsteuer

Alle Gebührenansätze verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Vom Gemeinderat

beschlossen am

Die Gemeindepräsidentin:

Florina Böhler

Der Gemeindeschreiber:

Thomas Holl